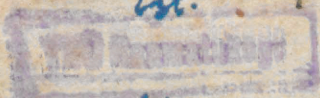


Ueber die
ärztlichen Befundscheine,
mit
besonderer Hinsicht auf die russische
Gesetzgebung,
von
Erdmann Gustav von Bröcker.

BIBLIOTHEC:
ACADEMIC:
DORPAT.

Vieles, sehr Vieles, ist in Rußland für das Medicinal-Wesen im Allgemeinen, und die Staats-Arzneikunde insbesondere, geschehen, so daß es sich füglich in einiger Hinsicht dem Auslande gegenüber, ja wohl noch über dieses stellen kann; aber es ist auch nicht zu leugnen, daß jene dankenswerthe Fürsorge mehr auf die medicinische Polizei, als auf die gerichtliche Arzneiwissenschaft hingerichtet war, und für letztere noch Manches zu wünschen übrig blieb, Manches von nicht geringer Wichtigkeit. Es sey einem Rechtsgelehrten hier gestattet, auf einige Lücken hinzuweisen, und zu

Est.



122

deren Ausfüllung Vorschläge zu machen, es versteht sich aber dabei, daß solches mehr nur von dem juridischen Standpunkt aus geschehen wird, und der eigentlich ärztliche den Männern vom Fach vorbehalten bleibt. Von den Obductionsberichten oder Befundscheinen wird hier die Rede seyn, und zwar nur in ausschließlicher Beziehung auf Leichen. —

Ihre Bestimmung ist, den Richter über das, was die Arzneiwissenschaft im allerweitesten Sinn bei Untersuchung der Leichname wahrgenommen, in Kenntniß zu setzen, und weil gerade dieses Ergebnis zur Grundlage der Entscheidung, z. B. bei Todtschlag, Vergiftung, Kindermord etc., dient, so ist es unerläßlich, daß ein dermaßen wichtiges, folgenreiches Geschäft unter strenger Beobachtung gewisser, seine Genauigkeit und Glaubwürdigkeit verbürgenden, Formen betrieben werde. Es ist daher auch durch den Allerhöchsten Ukas vom 19. Januar 1797, allwo es nach dem Patent der kurländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Junius 1797 heißt:

„Die Obductionen vergifteter, verwundeter, oder getödteter Körper müssen die Kreisärzte, gehörig vornehmen, und nach geschehener Untersuchung der Behörde die vorgefundenen Umstände melden, damit selbige bei Criminal-Fällen, wo es erforderlich ist, ihr Urtheil, und Gutachten mittheilen können.“

gleich wie in Oestreich und Baiern, dieses Geschäft eigens dazu angestellten und beeidigten Aerzten anvertraut worden; den Kreisärzten, die sogar, nach der Vorschrift des Ministerii des Innern vom 1. April 1809, bei allen Leichenbesichtigungen ihrer nächsten Medicinal-Behörde eine Abschrift ihres Zeugnisses, nebst einem ausführlichen Bericht zukommen lassen müssen, welche hierauf beide beprüfen, und im Fall etwaniger Unvollständigkeit das Mangelhafte ergänzen, und dieserhalb mit dem untersuchenden Richter verhandeln soll. Eine weise Vorschrift, deren Zweckmäßigkeit noch weiter unten erörtert werden wird. Der hohe Senats-Ukas vom 29. Decbr. 1809 ordnet die Vereidigung der Medicinal-Beamten über die von ihnen angegebene Ursache des Todes an, und das Communicat der kurländischen Gouvernements-Regierung vom 18. Julius 1800 bestimmt ausdrücklich: daß vor den Richtersthühlen nur von Kreisärzten die gerichtlich medicinischen Gutachten angenommen werden sollen, was wohl eine überall zu empfehlende Einrichtung, bei der aber jedoch wiederum eine Einschränkung dahin zu wünschen seyn möchte, daß diese öffentlichen Aerzte ihre Obductionen nur auf das Anschreiben einer Behörde bewerkstelligen dürften. Wo aber nun dergleichen Staatsärzte an der Leichenschau verhindert wären, können zwar die für sie erscheinenden frei

practicirenden Aerzte, in Gemäfsheit einer Bestimmung des Polizei-Ministerii vom 31. Decbr. 1811, selbige, jedoch durchaus nur in Gegenwart der Beamten der Polizei, oder wenigstens der Gemeinde-Aeltesten und Sottniken veranstalten. Diese einzelnen Festsetzungen werden hier nur als Einleitung angeführt, um zu erweisen, daß der Staat selbst die Wichtigkeit der ärztlichen Befundscheine in peinlichen Rechtsfällen gefühlt, und factisch anerkannt hat; deutlich spricht sich darüber vollends die Allerhöchst bestätigte Instruction über die Pflichten der Medicinal-Beamten vom 19. Januar 1797, §. 8., 9. und 10. aus. Da heißt es §. 8. wörtlich: „Hier gehört es sich, der Hauptregeln der gerichtlichen Arzneigelahrtheit zu erwähnen, denen zufolge die zu ertheilenden Zeugnisse, nach Maassgabe der anatomischen, physiologischen und übrigen hieher gehörenden Kenntnisse, auszustellen sind. Zu diesem Endzweck ist zuerst kürzlich der vorhergegangene, und nachher der wirkliche Zustand eines Verwundeten, Vergifteten oder eines todtten Körpers anzugeben. Eben hieher gehören auch neugebohrne, als todtgebohrne angegebene Kinder, bei denen noch ein Zweifel obwaltet.“

§. 9. „Die Ordnung erfordert bei einem solchen Zeugniß, daß man zuerst das angebe,

„was sich am Aeußern eines solchen Körpers vorfindet, und zuletzt das, was man nach Eröffnung der Hirnschaale, der Brust, des Unterleibes und der übrigen Glieder sehen kann, welches alles der Ordnung nach beschrieben werden muß. Hier muß man dessen gar nicht erwähnen, was nicht wirklich ausgemacht ist, und von dem man nicht vollkommen versichert seyn kann. Man muß die, jedem Leichnam gewöhnlichere, Anzeichen gänzlich von denen unterscheiden, die von der zu untersuchenden Ursache herrühren. Hier wird jeder nicht zu hebende Zweifel, Verhinderung, da diese Sache vor das Gericht gehört, welches sie klar und deutlich sehen muß: denn jede Untersuchung, die nicht die Anfrage selbst aufklärt, ist der Lägung ausgesetzt: und kann also im Gerichte nicht in Erwägung gezogen und angenommen werden.“

§. 10. „Bei einer solchen Besichtigung von Leichnamen und Untersuchung der Vergifteten, hat man, mit Anwendung aller seiner Kenntnisse und nach seinem Gewissen, seine ganze Aufmerksamkeit anzustrengen, und auch nicht den geringsten Umstand aus der Acht zu lassen, der zur Hebung eines Zweifels dienen kann, damit durch eine zuverlässige und genaue Aufhellung der Ursachen des Todes, falls die Wahrheit entdeckt werden könne.“

(S. Verordnungen Sr. Kaiserl. Majestät Pauls I. Bd. I. S. 123. —

Wie nun aber die gerichtliche Geltung und Erheblichkeit dieser Visa reperta nicht zu bezweifeln ist, so ist es auch zu wünschen, daß selbige einer allgemeinen, ihre Glaubwürdigkeit sicher begründenden, Norm unterworfen seyn möchten, und diese nicht in den vielen Provinzen des unermesslichen Kaiserthums abweichend, und bald mehr, bald weniger befriedigend sey. Ganz vorzüglich zeichnet sich durch Vollständigkeit und Wahrnehmung juridischer Formen der über diesen Gegenstand von der ehstländischen Gouvernements-Regierung unter dem 2. Decbr. 1808 erlassene Befehl aus. Der Verfasser dieser Abhandlung legt selbigen wörtlich zum Grunde, weil er den neuesten und besten Lehrbüchern, namentlich Metzger's System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, fast in allen Punkten entspricht, und eine gültige Autorität wenigstens in einem Theile des Vaterlandes für sich hat: der Verfasser wird aber auch den einzelnen Sätzen die anderweitigen inländischen Vorschriften beigesellen, und zu solchen noch, je nachdem es thunlich, einige ausländische hinzufügen, und mit etwa nöthigen Vorschlägen seiner Seits begleiten; er wiederholt aber dabei den bereits obverlautbarten Vorbehalt,

daß er nur als Jurist an diese Arbeit geht, und jede rein-medicinische Anforderung an die für diesen Stoff so reichhaltigen Schriften verweist, namentlich an E. W. Müller's Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Frankf. a. M. 1796; Metzger's System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 3te Auflage; Roose's Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte, 3te Auflage; vor allen aber an Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, 2te Auflage, 1819; und die vielumfassende Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den kaiserl. königl. Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben; S. medicinische Jahrbücher des k. k. österreich. Staates, 3. Bd. Wien 1816. Stück 2. 3. 4.

Der vorerwähnte Befehl Er. ehstländischen Gouvernements-Regierung, in Körber's Sammlung der Medicinal-Gesetze, Mitau 1816. S. 658. nur im Auszuge befindlich, lautet, seinem ganzen Inhalte nach, wörtlich also:

„Es haben Se. hochfürstl. Durchlaucht der „Herr General-Gouverneur von Ehstland, General-Lieutenant und Ritter Prinz Georg von „Holstein-Oldenburg, bei Gelegenheit der „Bepfändung verschiedener Criminal-Sachen, Mängel bei der Verrichtung der Sectionen an Leichnamen zu bemerken geruhet, und dem zufolge einen Verbesserungsplan, nach welchem

„die Physiци ihre Visa reperta einrichten sollen, der Gouvernements-Regierung nicht nur mitzutheilen, sondern auch die von der Gouvernements-Regierung, mit Berücksichtigung der Polizei-Verfassung des ehistländischen Gouvernements gemachten Vorschläge, zu genehmigen geruhet, selbige sowohl, als auch dasjenige, was bei vorfallenden Verbrechen von Seiten der Stadt- und Land-Polizeien unumgänglich zu beobachten ist, um das Corpus delicti in die möglichste Gewisheit zu setzen, und den etwanigen Thäter ausfindig zu machen, zu Jedermanns Wissenschaft, und insbesondere zur Nachachtung derer, die es angeht, bekannt zu machen.“

I. „Die Section der Leichen ist nach den Gesetzen allemal erforderlich, wenn Jemand plötzlich ohne Zeugen verstorben, oder wenn die Todesart zweifelhaft ist, oder wenn irgend Jemand in Anspruch genommen wird, dafs der Verstorbene durch seine Schuld oder seinen Vorsatz um's Leben gekommen sey.“

Diese Bestimmung ist ausgedehnter, als die im 19ten Capitel und 154. Artikel der Militair-Verordnung getroffene, und durch den hohen Senats-Ukas vom 29. Decbr. 1809 wiederholte:

„Dafs, sobald Jemand stirbt, der in Händeln geprügelt, erstochen oder gehauen gewesen

„seyn sollte, alsdann Chirurgen bestellt werden müssen, die den todten Körper aufschneiden, und nachdem sie genau untersucht, was die Veranlassung des Todes gewesen, dem Gerichte darüber schriftlich ein Zeugniß übergeben, und solches mit ihrem Eide bekräftigen. Allein was diejenigen todten Körper anbetrifft, die die Ursachen des Todes an und für sich selbst augenscheinlich verrathen, als erschossene, erwürgte, erstochene, ertrunkene, erfrorene u. s. w., so ist für solche jede Berücksichtigung eines Medicinal-Beamteten ganz unnöthig, weil durch die Oeffnung des Körpers nicht ersehen werden kann, ob der Tod durch einen Selbstmord erfolgt, oder von Eitem gewaltsam begangen worden, noch weniger aber der daran Schuldige dadurch zu entdecken ist, welches blofs von der Polizei-Untersuchung durch Zeugen abhängt: im Fall aber bei der Untersuchung irgend Jemand wegen Vollbringung dieser bösen That selbst für verdächtig anerkannt werden sollte, alsdann muß ein medicinischer Beamtete nicht nur den Körper anatomiren, sondern auch die Ursache des Todes, mittelst eines Eides, bekräftigen.“

Aber wer kann darüber, ob Jemand ertrunken, erfroren sey, gültig entscheiden, als der Arzt? doch nicht wohl der Polizei-Officiant?

Und da selbst die Aerzte über die Todeszeichen bei Erstickung im Wasser in Ungewissheit sind, (vergl. Metzger's gerichtlich-medizinische Abhandlungen, Königsberg 1805), so wäre die Leichenschau und Oeffnung ihnen schon deshalb nicht zu erlassen; aber das peinliche Recht erheischt sie vollends, und zum Erweis dessen und der möglichen Folgen dieser Beschränkung genügt es gewiss, hier einige strafrechtliche Fälle anzuführen. Der Mediciner wird ja ohnehin eine Menge Fälle im Gebiet seiner Wissenschaft auffinden können, bei denen heimliche Krankheiten, und durch die unterlassene Leichenöffnung auch unentdeckt gebliebene Uebel, Polype, Geschwüre, die eigentliche Todesursache waren. Denken wir uns unter andern, daß ein Vergifteter bei den ersten Wirkungen des Giftes, in der immer steigenden Todesangst sich selbst in's Wasser stürzt, oder Hülfe suchend im Winter benommen auf der Landstrasse hinfällt, und erfriert, so würde nach obiger Festsetzung keine Obduction Statt finden, da ja von Außen das Ertrunken- oder Erfroren-Seyn sichtbar ist, mithin sofort die Beerdigung erfolgen: würde nun aber nachmals Jemand der Vergiftung beschuldigt, so hätte der Richter alle Basis für seine Untersuchung und Entscheidung verlohren, und der Uebelthäter müßte vielleicht ganz ungestraft bleiben. Zur Vermeidung solcher miß-

lichen Fälle hat denn auch wohl der Ukas vom 2ten Mai 1746 und 1793, wenigstens für Petersburg, befohlen: daß die gefundenen Leichname der Ertrunkenen, Erschlagenen etc. zur ärztlichen Besichtigung auf das anatomische Theater gebracht werden sollen: aber die auswärtigen Gesetzgebungen gehen, um den Ausstellungen der Defensoren möglichst zuvorzukommen, noch weiter.

Die k. k. Instruction gebietet die gerichtliche Leichenschau in allen denen Fällen: „a) wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit, „nach einer voraus erlittenen mechanischen „Gewalthätigkeit durch Stossen, Hauen, Schlagen, mit stumpfen oder scharfen, schneiden- „den und stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. gestorben wäre. b) bei wirklichen Vergiftungs- „fällen, oder auch nur, wenn Jemand nach „dem Genuß irgend einer verdächtigen Speise, „eines Getränkes, einer Arznei und dergleichen, unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung „hindeutenden, Zufällen stirbt. c) wenn auch „auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder u. dgl., „die in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines

„Arznei-Verständigen gebraucht worden, der
 „Tod unter den obengenannten Zufällen er-
 „folgt. *d*) bei Erwürgten, Erhängten, Erdrück-
 „ten, Ertrunkenen, Erstickten. *e*) bei plötzlich
 „verstorbenen, vorhin ganz gesunden Perso-
 „nen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt
 „ist. *f*) bei in Wohnungen, auf freier Gasse,
 „auf wegsamen und unwegsamen Orten, todt
 „gefundenen bekannten und unbekanntem Per-
 „sonen. *g*) bei allen todt gefundenen neuge-
 „bohrnen Kindern ohne Unterschied. *h*) bei
 „jenen todt neugebohrnen Kindern, wo der
 „Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung
 „oder einer gewaltsamen Handanlegung obwal-
 „tet. *i*) endlich auch bei Verstorbenen, die
 „unter der Behandlung von Quacksalbern und
 „Afterärzten starben, oder wo über die Un-
 „zweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztli-
 „chen Behandlung eine Klage vor Gericht an-
 „gebracht worden wäre, und überhaupt aufser-
 „dem noch in allen jenen Fällen, in welchen
 „irgend eine Gerichts-Behörde eine gerichtliche
 „Leichenschau anzuordnen für nöthig finden
 „wird.“

Ein Rescript vom 6. Septbr. 1806 erheischt
 in Sachsen: „Dafs bei allen in Untersuchungs-
 „fällen gerichtlich vorzunehmenden Sectionen
 „die Eröffnung des Kopfs, der Brust und des
 „Unterleibes des Getödteten, und die Besich-

„tigung und Eröffnung der vorzüglichsten Ein-
 „geweide und anderer Theile des Körpers, de-
 „ren Verletzung von erheblichem Einflufs seyn
 „kann, in, sofern sie die Beschaffenheit des
 „Leichnams gestattet, jederzeit geschehen, auch
 „wenn gleich an irgend einem Theile des Kör-
 „pers die Kennzeichen der gewaltsamen Todes-
 „art mit Zuverlässigkeit entdeckt worden sind,
 „dennoch mit der weiteren Eröffnung der ge-
 „nannten drei Höhlungen des Körpers fortge-
 „fahren werden soll.“

Ein Gleiches schreibt in Preussen der 165ste §.
 der Criminal-Ordnung, und in Baiern der 244ste
 Art., Th. 2. des Strafgesetzbuchs vor; so wie
 rücksichtlich der unerlässlichen Oeffnung der
 verschiedenen Höhlen des menschlichen Kör-
 pers; §. 41. der k. k. Instruction; dafs selbst in
 Fällen, wo in einer derselben schon die Ursache
 des Todes aufgefunden worden, doch auch die
 übrigen geöffnet werden sollen, da die Todes-
 arten oft sehr zusammengesetzt erscheinen,
 und z. B. bei Kopfverletzungen auch die In-
 nerlichkeiten der Bauch- und Brust-Höhle mit
 leiden.

II. „Tritt demnach ein solcher Fall ein,
 „so ist ein jeder Einwohner des Gouvernements
 „verpflichtet, darüber in den Städten den Stadt-
 „Polizeien, auf dem Lande aber dem Herrn

„Gutsbesitzer, auf dessen Grund und Boden
 „eine solche Leiche gefunden wird, in dessen
 „Abwesenheit aber den Arrendatoren oder Ver-
 „waltern desselben, so wie den Predigern, im
 „Fall die Leiche auf Pastorats-Territorien ge-
 „funden wird, sogleich die schuldige Anzeige
 „mit Bemerkung dessen, was man in Absicht
 „des Verstorbenen zu erfahren im Stande gewe-
 „sen ist, zu machen.“

Hier wäre ein ausdrückliches polizeiliches Verbot zu wünschen, daß gefundene Leichen von Privat-Personen aus ihrer Lage gerissen und abgeführt werden, bevor derjenige, dem die Anzeige, und von dem wieder eine möglichst genaue Aufnahme der die Leiche umgebenden äußern Umstände zu machen ist, selbige gesehen; wenigstens müßten auf dem Lande mehrere Zeugen den Cadaver in seiner ungestörten Lage vor dem Wegbringen in Augenschein genommen haben, um nachmals darüber eine bestimmte Auskunft ertheilen zu können. In den Städten aber, wo die polizeilichen Beamten gleich bei der Hand sind, müßte durchaus und streng es untersagt seyn, eine Leiche vor der polizeilichen Aufnahme des Augenscheins zu rühren. Wie wichtig ist solche z. B., um aus den Umständen, der Lage und Richtung des Körpers, und des Mordgewehres die Möglichkeit oder Unmöglichkeit ei-

nes Selbstmordes zu folgern! Zur Vermeidung etwaniger Einwürfe wird hier aber noch bemerkt, daß sich dieser Vorschlag nur auf Leichen bezieht, weil es grausam wäre, Körper, in denen noch Lebenszeichen sichtbar sind, hüßlos liegen zu lassen; weshalb denn alle Erfrorene, und wären sie es auch nur scheinbar, hievon auszunehmen wären, da bei ihnen die etwanigen Spuren des Lebens nicht so leicht wahrnehmbar sind, und daher die nöthige Hülfe unterbleiben würde, es auch bei ihnen nicht weiter auf die Art und Weise der Lage ankömmt. Allenfalls könnten alle im Freien gefundene Körper eine Ausnahme machen. Vergleiche damit das in §. 5. der k. k. Instruction enthaltene Verbot, und dessen Beschränkung in §. 6.

III. „Diese haben alsdann die Verpflichtung auf sich, den Herren Kirchen-Vorstehern des Kirchspiels und dem Herrn Hakenrichter des Districts darüber sogleich die Anzeige, mit Bemerkung dessen, was sie von der vermuthlichen Todesart des Verstorbenen, von seinem Stande und seinem Namen wissen, oder erfahren können, zu machen.“

IV. „Nach einer solchen eingegangenen Anzeige haben die Herren Kirchen-Vorsteher des Kirchspiels die ungesäumte Veranstaltung

„zu treffen, daß die Leiche an den Herrn Kreis-
 „arzt überschickt werde, als welchem sie die
 „oberwähnten Umstände mitzutheilen, und ihn
 „zu requiriren haben, daß derselbe die Leiche
 „secire.“

Abweichend und wohl zweckmäßiger ver-
 bietet das Patent der kurländischen Gouverne-
 ments-Regierung vom 12. Februar 1804 das Ein-
 bringen der zu besichtigenden Leichen zur
 Stadt, und gebietet, selbige auf dem Lande von
 den Gütern an schicklichen Orten so lange auf-
 bewahren zu lassen, bis der zur Obduction zu
 requirirende und dazu abzuholende Kreisarzt
 sich an Stelle und Ort eingefunden, und die
 Obduction vollzogen haben wird. Wie leicht
 können Wunden und andere Verletzungen durch
 den unvorsichtigen plumpen Transport der Lei-
 chen eine ganz veränderte Richtung und Aus-
 senseite erhalten, aus ihnen Kugeln und andere
 tödtliche Körper herausfallen, wie leicht Kin-
 der-Leichen Beschädigungen am Rückenmark,
 den Wirbelbeinen, erleiden, und diese den Se-
 canten, wie nachmals den Richter, irre führen.
 In Kreisen von bedeutendem Umfange würde
 indess jene Vorschrift wohl nicht füglich volle
 Anwendung finden, weil durch den großen
 Zeitverlust des Hin- und Herschickens ja der
 Cadaver in einen hohen Grad von Fäulnis
 übergehen, und die Obduction dadurch man-

gelhaft werden muß. In diesen aber könnte
 eine gerichtlich medicinische, gemeinfafsliche,
 von der Obrigkeit zu verbreitende, Anweisung
 zu nöthigen Wahrnehmungen und Vorsichts-
 maasregeln bei der Leichenfuhr manchem bei
 ihr sonst eintretenden Uebelstande vorbeugen;
 und nicht genug ist der Secant daran zu erin-
 nern, daß er bei seinem Fundschein sorgfältig
 die Verletzungen, die der Körper lebend erlit-
 ten, von denen, die ihm im todten Zustande
 zugefügt worden, unterscheide und bemerke.

V. „Da zu einer gesetzmäßigen Untersu-
 „chung eines Leichnams unumgänglich erfor-
 „derlich ist, daß selbige in Gegenwart einer
 „richterlichen Person, oder doch in Gegenwart
 „zweier dazu zu adhibirenden Zeugen von un-
 „bescholtenem Rufe geschehe: so haben die
 „Stadt-Polizeien in Absicht der, einer Section
 „zu unterwerfenden, auf Stadt-Territorium be-
 „findlichen, Leiche selbige durch den Stadt-
 „Physikus oder Kreisarzt und einen Wundarzt,
 „wenn ein solcher zu haben ist, in Gegenwart
 „des Polizei-Gerichts bewerkstelligen zu lassen.
 „Was dagegen die den Herrn Kreisärzten zur
 „Section vom Lande zugesandten Leichen an-
 „belangt: so haben die Herren Kreisärzte, in
 „Rücksicht dessen, daß die Herren Hakenrich-
 „ter nicht allemal zur Stelle sind, die Section
 „in Gegenwart zweier zu erbittenden unbe-
 „scholtenen Zeugen zu verrichten.“

Gleichmäfsig verordnet das kurländische Regierungs-Patent vom März 1822, dafs alle Gerichts- und Polizei-Behörden bei ihren Requisitionen in gerichtlich - medicinischen und medicinisch-polizeilichen, einigermafsen wichtigen, Fällen ein Glied der Behörde als Zeuge der ärztlichen Verhandlung beizugeben haben.

Diese beiden lobenswerthen Vorschriften sollten durchaus überall, und ganz besonders in unserem Vaterlande, wo gewöhnlich nur ein Arzt die Obduction bewerkstelligt, in Anwendung kommen. Verlangt doch schon Karls V. peinliche Gerichtsordnung von 1533: „Es soll der Richter sampt zweien Schöfften, dem Gerichtsschreiber und einem oder mehr Wundärzten, so man alle gehaben und solches geschehen kann, die dann zuvor beeidigt werden sollen, denselben todten Körper vor der Begräbnifs mit Fleifs besichtigen.“ Aber wozu? wird man fragen, was versteht der Richter, Beamtete, Zeuge von der Arzneiwissenschaft? Wie will dieser bei seiner Unkunde den Mann vom Fach controlliren? In den Einzelheiten allerdings nicht, wohl aber möchte denn doch eine allgemeine Controlle über die genaue Aufnahme der Aeufserlichkeiten, über die wirklich geschehene Oeffnung der Höhlen, über die mehr oder minder eifertige Betreibung des Geschäfts selbst nicht unmöglich seyn.

Wenigstens wird wohl nicht geleugnet werden, dafs die Anwesenheit anderer, besonders gerichtlicher Personen, dem Secanten immer ein Antrieb mehr zur gewissenhaften Vollziehung seiner Pflicht seyn wird. Aber wird nicht der beeidigte Staatsarzt seines Schwures eingedenk ohnehin diesem und seiner Amtspflicht getreulich nachkommen, wozu also Controlle, Wächter, Zeugen? Dagegen fragt man mit Recht: mufs sich diese nicht auch der Richter gefallen lassen, der doch auch seinen Dienst geleistet, und warum sollte ein vereideter Arzt mehr Glauben verdienen, als jeder andere in Eid und Pflicht genommene Staatsdiener? Analog obiger Bestimmung, müfste auch bei den chemischen Untersuchungen eines Pharmaceuten bei Giftstoffen eine obrigkeitliche Person gegenwärtig seyn, und zwar bei Entsiegelung der aufbewahrten Materie dieselbe, die der Leichenschau und der Versiegelung beiwohnte; auch müfste der prüfende Chemiker seinen Befundschein beschwören, falls er nicht schon für dergleichen Geschäfte einen allgemeinen Amtseid abgelegt haben sollte. Zur weiteren Berücksichtigung ist hier ganz besonders Capitel VI. der k. k. Instruction, über die Untersuchung der mit dem Verdacht einer Vergiftung Verstorbenen, zu empfehlen.

Aber es ist nicht blofs die Controlle, die bei jener Einrichtung beabsichtigt wurde, die

Sache hat noch eine beachtungswerthe Seite mehr. Wenn diejenigen Beamteten, die die erste Untersuchung führten, oder die Personen, die die Leiche zuerst in Augenschein nahmen, bei der Obduction zugegen sind, so können sie, abgesehen davon, daß durch sie die juristisch-nöthige Recognition des Körpers bewirkt, und dessen Identität vergewissert, und jeder sonst möglichen Verwechslung und Irrung vorgebeugt wird, über die von ihnen bemerkte Lage der Leiche, über die Richtung dieser und des dabei gefundenen tödtlichen Werkzeugs, über andere auf die Obduction Einfluß habende Aeufserlichkeiten und Oertlichkeiten Aufschluß geben, wenn Secant ihn fordert; einen Aufschluß, der um so nöthiger seyn möchte, da doch die vorläufige polizeiliche Aufnahme selten erschöpfend ist, und von Leuten betrieben wird, denen die erforderliche Kenntniß und Beurtheilung dazu mangelt. Aber immer bleibt die möglichst genaue und sorgfältig verschriebene Aufnahme der Einzelheiten sehr wünschenswerth, weil gerade durch sie oft der Thäter ausgemittelt wird, und auch das Gesändniß erst durch die Uebereinstimmung mit jenen vollen Werth und Glauben gewinnt. Nicht minder wünschenswerth in obiger Beziehung, und wenn gleich nicht allgemein, so doch wenigstens für die Hauptstädte des Reichs ausführbar, erscheint eine Anstalt zur öffentlichen

Leichenschau, wie die Morgue in Paris, der man durch die öffentliche Ausstellung oft Auskunft über ganz unbekannte Menschen, oft sogar die Ausmittelung des Verbrechers verdankt. Auf einer solchen Schaubühne muß der entseelte Körper, wo möglich noch vor der Obduction, in seiner vollständigen Bekleidung, und mit den etwa bei ihm vorgefundenen Mordinstrumenten, zu sehen seyn; auch selbst noch nach der Section diese und seine Kleidung zur Anschauung und möglichen Erkennung all dort einige Zeit verbleiben.

Kehren wir von dieser Abschweifung auf den hier in Frage stehenden Punkt wieder zurück! In den Städten vollends, da hier die Leichen immer an Ort und Stelle einer sorgsamten Untersuchung unterzogen werden können und sollten, und wo man nachmals die Zeugen ohne Schwierigkeit zur Ergänzung wiederum befragen kann, in den Städten gewährt die Gegenwart obrigkeitlicher Personen bei der Section den Vortheil, daß sie auf Anfragen und Bemerkungen des Arztes ohne Verzug gleich auf der Stelle die Zeugen, z. B. bei Vergiftungen, die Hausgenossen vernehmen; auch erforderlichermaßen die Mordwerkzeuge in die Wunden einpassen, und mit ihnen vergleichen können. Diese Rücksichten sind es denn vorzüglich, welche die meisten Gesetzgebungen, unt. and. die peinliche Gerichtsordnung im Art. 149., den bairischen

Criminal-Codex im 2. Theil, 3. Cap., 2. §., das österreichische Gesetzbuch im 237. §., und das preussische Criminalrecht im 147. §. bestimmen, die Anwesenheit der Gerichtspersonen bei dergleichen Acten unbedingt vorzuschreiben. Auch die russische Legislation ist dem nicht entgegen, und erheischt solches wenigstens für den einzelnen Fall, wie sich aus der im Eingang dieses Aufsatzes berührten Vorschrift des Polizei-Ministerii vom 31. Decbr. 1811 ergibt; aber die Anwesenheit obrigkeitlicher Beamten sollte nicht bloß auf den Fall beschränkt seyn, wenn an Stelle der Staatsärzte, die privaten Obductionen veranstalten müssen, sondern allgemein verordnet werden, zumal nach §. 258. und 260. der Gouvernements-Verordnungen, der im Kreise befindliche Arzt oder Wundarzt die Untersuchung wegen ansteckender Krankheiten im Beiseyn zweier Zeugen, ja sogar auf dem Lande im Beiseyn des Kirchspiels-Geistlichen, zu bewerkstelligen hat.

VI. „Damit die Polizeien so wenig als die „Ärzte in der Beobachtung dessen fehlen mögen, was bei der Section der Leichen, bei der „Abfassung des dabei zu führenden Protocolls „und der Ausstellung des Sections- und Obductionen-Berichts, sowohl von der dabei gegenwärtigen Gerichts-Person, als dem secirenden Arzt oder Wundarzt zu beobachten ist:

„so legt die Gouvernements-Regierung den von „Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur der Gouvernements-Regierung darüber mitgetheilten Verbesserungsplan „mit der Vorschrift bei, daß das darin Enthaltene, von wem es gebühret, auf das genaueste befolgt werde, jedoch mit der Einschränkung, daß, da bei den vom Lande eingeschickten Leichen der Hakenrichter des Districts nicht allemal gegenwärtig seyn kann, „um das Protocoll bei der Section zu führen, „der Obductions-Bericht aus demselben zwar „nicht angefertigt werden könne, jedoch alle „übrigen Regeln, wozu gehört, daß das Visum repertum von den bei der Section adhibirten „Zeugen gleichfalls unterschrieben und unterschiegelt seyn muß, auf das genaueste beobachtet werden solle, und die Visa reperta von „denen Kreisärzten unverzüglich directe an die „Gouvernements-Regierung einzusenden sind.“

Nun folgen noch einige polizeiliche Anordnungen für die genaue Ausmittelung des Thatbestandes, die aber, als zum Inhalt dieser Abhandlung nicht gehörend, übergangen werden, dann aber der oberwähnte, in vielfacher Hinsicht beachtungswerthe, Verbesserungsplan selbst in getrennten Sätzen, denen einige wohlgemeinte Bemerkungen hier beigefügt sind, und mit welchen noch J. M. Müller's Entwurf der

gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Frankf. a. M. 1796. Bd. 1. Cap. 3. von der Glaubwürdigkeit der Medicinal-Berichte zu vergleichen ist. Besagter Verbesserungsplan lautet folgendermaßen:

- 1) „In unwichtigen Fällen ist der schriftliche „Bericht des vereideten Physikus oder des „verpflichteten Wundarztes hinlänglich: in „wichtigeren Fällen muß der Obductions- „Bericht oder das Visum repertum vom „Arzt oder Wundarzt zugleich ausgestellt „seyn.“
- 2) „Eine gerichtliche Section eines Leichnams „muß in Gegenwart einer Gerichtsperson, „und wenigstens zweier beglaubigter ge- „richtlicher Zeugen vorgenommen werden, „und der Bericht darüber von dem Arzt „und Wundarzt unterschrieben und besie- „gelt seyn.“
- 3) „Alle dazu gehörigen Personen müssen in „dem Bericht namhaft gemacht, auch muß „der Ort, das Datum, die Tageszeit und „die Umstände, in welchen sich die Leiche „befunden, dabei angezeigt seyn.“

Der Vorsicht wegen, wäre wohl noch ad 3. hinzuzusetzen, daß in dem Bericht auch die Behörde, welche die Requisition zur Leichenschau erlassen, so wie das Datum dieses Anschreibens, angeführt werden müßte, damit selbiges mit dem Datum der Obduction ver-

glichen werden könne. Auch das Geschlecht, das muthmaßliche Alter der Leiche, wo, wie, wann sie angetroffen worden, so wie der Umstand, ob die Section unterbrochen worden oder nicht, wäre wohl im Bericht anzumerken.

Wider 2. wird man mit Grund einwerfen, wozu noch die Zuziehung von wenigstens zwei Zeugen, wenn schon die Gerichts-Person der Leichenöffnung und Beprüfung beiwohnt? Muß nicht die hier wohl zu ausgedehnte Förmlichkeit das Geschäft selbst erschweren, und denn doch wohl auch die Glaubwürdigkeit des gerichtlichen und medicinischen Beamten zu sehr hinten ansetzen? Nur, wo ersterer nicht erscheinen konnte, wäre das Dabeiseyn von Zeugen unerläßlich. Oder meinte vielleicht der Vorschlag unter diesen solche, die über die That, oder wenigstens über die nächste und verdächtige Umgebung der Leiche Erörterungen zu geben vermögen? Das wäre freilich etwas anderes, hätte aber auch dann bestimmter ausgedrückt werden müssen.

Nach 2. sollen Arzt und Wundarzt den Bericht unterzeichnen, also ist auch letzterer bei dem Act zuzuziehen, eine an sich zwar sehr löbliche, in Rußland aber bei dem Mangel solcher Personen zur Zeit wohl schwer auszuführende, und schon deshalb weniger nöthige

Einrichtung, da bei uns die Medicin von der Wundarzneikunst nicht so streng getrennt ist, wie im Auslande, und die gerichtlichen Aerzte nach den Allerhöchst bestätigten Grundsätzen für die Prüfungen der Medicinal-Beamteten vom 15. Julius 1810 in beiden Fächern bestehen müssen. Vergleiche Hufelands Journal Bd. 12. Stück 2. Freilich bleibt dort, wo nur ein Medicinal-Beamteter die Untersuchung betreibt, die wissenschaftliche Controlle wenigstens gleich zur Stelle, die zu allen Verrichtungen so erforderliche gegenseitige Unterstützung, besonders, wenn die den Kreisärzten in Rußland zugeordneten chirurgischen Discipel nicht brauchbar, oder gar nicht vorhanden sind, der Austausch und die Ergänzung verschiedener Ansichten und so manches andere Heilsame weg, was die gemeinschaftliche Obduction eines Arztes und Wundarztes herbeiführt. Daher ist sie denn auch von auswärtigen Legislationen, namentlich von der französischen im 44. §. des Code d'instruction criminelle, von der österreichischen im 240. §. des Gesetzbuchs, und von der preussischen im allgemeinen Criminalrecht §. 147. u. 148. vorgeschrieben. Beiläufig, wenn gleich streng genommen, nicht hieher gehörig, da hier eigentlich nur von Leichen und deren Section die Rede ist, werde noch der Wunsch ausgesprochen, daß hochobrigkeitliche Verfügungen über die Zuziehung beprüfter und

beeidigter Hebammen bei Untersuchungen an Frauenzimmern getroffen werden mögen.

Nach der Festsetzung unter 2. soll der Bericht vom Arzt und Wundarzt besiegelt werden. Wäre es nicht zweckmässig, den gerichtlichen Aerzten, namentlich den Kreisärzten, besondere Amtssiegel, gleich den Notariis publicis, zu ertheilen? Wenn auch gerade bei den Visis repertis über Leichen, sobald deren Section im Beiseyn anderer Beamteten geschieht, nicht so leicht ein Umtausch Statt finden kann, so ist dagegen, wo ärztliche Fundscheine einseitig in Erbschafts-, Schwängerungs- und Ehescheidungs-Sachen beigebracht werden, eine solche sehr wohl denkbar, und kann leicht auf den Namen eines authorisirten Arztes ein falsches Zeugniß untergeschoben werden, zumal wenn die Handschrift des etwa neu angestellten Arztes der Behörde zur Zeit noch unbekannt ist. Auf jeden Fall würde die äufsere Form der Obductions-Atteste durch die Beidrückung eines öffentlichen Amts-Siegels an Feierlichkeit gewinnen.

- 4) „Das bei der Section geführte Protocoll, „woraus der Bericht hernach angefertigt „wird, ist von allen dazu gehörigen Per- „sonen zu unterschreiben.“

Gewöhnlich merkt sich der secirende Arzt die Erscheinungen mit wenigen Worten auf ei-

nem Blättchen an, und holt das Uebrige nachmals zu Hause bei Ausarbeitung des Befund-scheines und Berichts nach. Selbst Brinckmann in seiner Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Untersuchungen vollständige *Visa reperta* zu liefern, 3. Aufl., Düsseldorf 1802, S. 16., scheint solches für zulässig zu halten. Aber zu viel wird hier dem Gedächtniß überlassen, und die ganze Verhandlung erhält dadurch das Gepräge der Eile und Unvorsichtigkeit; leicht schleicht sich in den Fundschein und das Gutachten etwas ein, was in dem *Obductions-Protocoll* nicht enthalten, und doch geht gerade dieses letztere bei etwanigem Widerstreit allen übrigen an Glaubwürdigkeit vor. S. Meister's Urtheile und Gutachten, S. 144. Was an Ort und Stelle aufgefunden worden, werde daher auch gleich und vollständig an Ort und Stelle niedergeschrieben, und schon deshalb bewährt sich die Zuziehung eines Wundarztes als nützlich, weil, während der eine secirt und beobachtet, der andere die Wahrnehmung verschreiben kann. Hier stofse ich auf einen Punkt, der mir von den neuesten Schriftstellern sowohl der gerichtlichen Medicin, als auch der Strafrechtspflege nicht gehörig erörtert zu seyn scheint. Sie verlangen in der Regel, daß eine der *Obduction* beiwohnende Gerichtsperson das *Protocoll* führe, und sogar den ärztlichen Befund aufnehme, was

jedoch sehr zweckmäfsig durch §. 168. Th. 1. des allgemeinen Criminalrechts für die preussischen Staaten abgeschafft worden. Wie billig muß hier unterschieden werden, was der Arzt, und was der Richter oder der Polizei-Beamtete zu *Protocoll* zu nehmen hat, weshalb denn eigentlich ein zwiefaches geführt werden sollte. Alle Aeußerlichkeiten, in sofern deren Auffassung und Beurtheilung nicht medicinische Kenntnisse voraussetzen, z. B. die Lage, Körperlichkeit, Bekleidung der Leiche, die dabei sonst vorhandenen Umstände, als Blutströpfen, tödtliche Werkzeuge, sind vom Civil-Beamteten zu verprotocolliren, alle Aeußerlichkeiten und Innerlichkeiten des Cadavers, deren richtige Wahrnehmung, Schätzung und Verzeichnung nur mittelst wissenschaftlicher Vorkenntnisse Statt finden kann, von den Medicinal-Beamteten. Deshalb sollte der secirende Staatsarzt ein besonderes *Protocoll*, so viel als möglich verständlich, in deutscher Sprache, mit Befügung der lateinischen und griechischen Kunstwörter, da die deutsche Terminologie noch nicht fest genug begründet ist, führen; in den russischen Provinzen, versteht sich, in russischer Sprache. Wollte man aber dieses von dem Physikus oder Kreisarzt dem obrigkeitlichen Beamteten, vollends einem Unstudierten der Polizei, in die Feder dictiren, was würde wohl dabei herauskommen? Man lasse nur, um we-

nigstens doch einige Beispiele dafür anzuführen, bei Bauchwunden die Erscheinungen an den vasis gastro-epiploicis, bei Halsschnitten am cartilagine thyroidea, oder bei Kopfverletzungen das an der ala magna ossis sphaeroidei, an der lamina cribriformis ossis ethnoidei, oder der protuberantia occipitali externa superiori Ersehene von ungeweihter Hand niederschreiben. Schreiber und Leser dieses werden gewiß schon bei diesem Wenigen kalt und genug haben. — Ist nun aber die Protocol-Führung obgedachtermaßen getrennt, so können dessen ungeachtet beide an Ort und Stelle aufgenommene Protocolle von allen Anwesenden unterzeichnet werden, nicht sowohl zur Beglaubigung der einzelnen, darin enthaltenen Punkte, denn von dem Rein-medicinischen verstehen ja die Nichtärzte auch nichts, als zur Beglaubigung, daß diese von ihnen unterschriebenen Protocolle wirklich auch an Ort und Stelle abgehalten sind, weshalb denn auch nachmals weder etwas hinzugesetzt, noch aus denselben vernichtet werden darf. Vergleiche die k. k. Instruction §. 9. u. 16.

Endlich steht noch, rücksichtlich der von den Aerzten aufzuschreibenden Beobachtungen und zu ertheilenden Visa reperta, recht sehr zu wünschen: daß die Angabe der Wunden oder Flecke nach einem hochobrigkeitlich bestimm-

ten Maasstab von Zollen und Linien, nicht aber, wie so oft geschieht, nach Fingerbreite oder der GröÙe von 5, 10, 20 u. 50 Kop. S. Statt finde, weil solche Bestimmungen an sich viel zu schwankend sind, und in Fällen, wo die Mordinstrumente später aufgefunden wurden, und wo möglich mit der Verletzung des schon beerdigten Leichnams verglichen werden sollen, keine befriedigende Auskunft gewähren.

- 5) „Dem Sectionsbericht wird ein Gutachten „über die Gefahr der Verletzung, über die „Todesart u. s. w., mit Gründen und nö- „thigen Beweisstellen aus bewährten Schrift- „stellern beigefügt.“

Warnend bemerkt Roose in seinem Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte, Frankfurt a. M. 1811, S. 40.: „So zweckmäÙig „das Nachschlagen und Vergleichen ähnlicher „Fälle bei guten Schriftstellern ist, so dürfen „Auctoritäten doch nie als Beweise angeführt „werden, und das Anführen von Schriftstellern „hat nur bei völlig gleichen Umständen, und „in sofern man Thatsachen, die von ihnen be- „obachtet, nicht Meinungen, die von ihnen „gehegt sind, anführt, Werth, oder in sofern „der angeführte Schriftsteller Sätze ausführli- „cher und gründlicher beweiset, als es der Ver- „fasser des Gutachtens entweder überhaupt,

„oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit in dem Gutachten zu thun im Stande ist.“

Sehr heilsam ist daher die Einrichtung, daß die Obducenten in Rußland jedes Gutachten an ein wissenschaftliches Tribunal, an ihre nächste Medicinal-Behörde zur Beprüfung senden müssen, welches ja am füglichsten den Werth oder Unwerth des Gutachtens und seiner Allegate zu würdigen weiß, wogegen man solches sehr fehlerhaft im Auslande dem unkundigen Rechtsgelehrten anheim stellt. Während hat sich darüber Plattner in seinen Untersuchungen über einige Haupt-Capitel der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, herausgegeben von Dr. C. E. Hedrich, Leipzig 1820, ausgesprochen: „Ich weiß keinen Grund anzugeben, warum mir beinahe kein Stück Acten vorkömmt, in welchem nicht irgend ein bedeutendes Versehen der Physiker zu finden wäre. Da nun die Pflicht und der Beruf der Gerichtsärzte gewöhnlich in Beschreibung des Gefundenen und dem Gutachten besteht, bin ich mit meinen Collegen oftmals in Ungewißheit gewesen, ob wir mehr ihre Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit im Untersuchen und Bemerken, oder ihre Dreustigkeit und Annasung im Behaupten und Urtheilen bewundern sollten.“ Ist nun dem so, so ist auch die wissenschaftliche Beprüfung dieser Arbeiten ei-

nes Einzelnen, auf dessen Gutachten sich oft das Urtheil über Leib, Leben und Ehre fußt, von Seiten einer Behörde unerlässlich. Denn sonst würde ja der einzelne Secant auch mehr oder weniger ein einziger verdammender oder lössprechender Richter. So aber würde es vielmehr das prüfende Medicinal-Collegium, und der Obducent dann nur, was er eigentlich auch nur seyn soll, ein vollen Glauben habender und ihn verdienender Zeuge. Treffend bemerkt Plattner in dem oben benannten Werke S. 249.: „Eben so vermengt man, wenn man die Physiker in Fällen, wo sie als Zeugen auftraten, auch zu Schiedsrichtern machen, und ihren Gutachten eben so viele Glaubwürdigkeit, als ihren Aussagen zugestanden wissen will, die Glaubwürdigkeit des Zeugen mit Unrecht, mit der Zuverlässigkeit eines Urtheils.“ Dieses kann nur nach mehrseitiger Berathung gefällt werden, und daher sollte auch in Rußland noch dahin eine Verfügung erlassen werden, daß in allen wichtigen Criminal-Fällen, wo es auf Leib, Leben und Ehre ankömmt, kein ärztliches Gutachten von dem Richter berücksichtigt werden dürfe, bevor nicht die Medicinal-Behörde dasselbe bestätigt hat; damit nicht ein solches, auf wissenschaftlichen Schlußfolgerungen beruhendes, Gutachten bald aus Partheilichkeit, bald aus Irrthum und Unkenntniß, nach Umständen auch bald zu scho-

nend, bald zu nachtheilig für den Angeklagten ausfalle.

Endlich kann hier auch noch ein Wunsch zur Förderung der Wissenschaft selbst nicht zurückgehalten werden, nämlich der: daß die Ober-Medicinal-Verwaltung des Reichs von den vielen, und abermals vielen bei ihren Unterbehörden eingehenden Fundscheinen und Gutachten von Zeit zu Zeit eine Sammlung drucken lasse, wenigstens in russischer Sprache, um denen, welchen die Benutzung der auswärtigen Literatur-Schätze versagt ist, hier einen inländischen, an Erfahrungen und Vorbildern reichhaltigen, zu öffnen. Doch davon weiter unten.

- 6) „Jedes Gutachten muß sich auf wirklich vorgefundene Thatsachen gründen, und entweder gar keine Muthmaßungen, oder nur solche enthalten, welche sich aus jenen Thatsachen unmittelbar herleiten lassen, und wesentlich nothwendig sind: diese müssen als bloße Muthmaßungen vorgetragen, und nicht zum Nachtheil des Angeklagten gedeutet werden. In zweifelhaften Fällen ist immer die gelindere Meinung vorzuziehen.“
- Beherzigung verdient Roose's weiser Rath: „Wo er, der Arzt, irgend zweifelhaft über das

„von ihm zu fällende Urtheil bleibt, da ist es „seine Pflicht, und seiner wahren Ehre gemäß, „offenherzig sein Unvermögen, entscheidend zu „urtheilen, einzugestehen, und nicht durch „armselige Eitelkeit, sich zu Trugsschlüssen „verleiten zu lassen,“ wie denn auch schon die Vorschrift des medicinischen Collegii vom 19. Januar 1797 gebietet, wenn etwas wirklich so ungewiß sey, daß man darüber keine völlige Gewißheit erlangen könne, Solches mit Stillschweigen zu übergehen, — und seine Warnung, daß Arzt und Wundarzt über den Befund nur gegen die Richter oder gegen Personen, die Befugniß haben, darnach zu fragen, sich auslassen, nicht aber durch Schwatzhaftigkeit das öffentliche Vertrauen verletzen sollen, wodurch oft die nachtheiligsten Folgen herbeigeführt, und sie selbst verantwortlich werden können.

- 7) „Wenn die bereits verhandelten Acten zu „der Erleichterung und Berichtigung des „Gutachtens dienen können, so kann der „Physicus sie mit Recht zur Einsicht ver- „langen.“

So entschieden auch die meisten und vorzüglichsten Rechtslehrer und Schriftsteller der gerichtlichen Medicin sich dafür erklären, daß dem Obducenten die Einsicht in die Acten ge-

stattet werde, so scheue ich mich doch nicht, anderer Meinung, und wider die Benutzung der gerichtlichen Verhandlungen von Seiten des Arztes zu seyn; als welche ihm zu versagen wäre, gerade damit sie ihm nicht zur Erleichterung seines Gutachtens dienen. (Körper's Auszug der Medicinal-Gesetze hat S. 663. in dem sonst fast wörtlichen Abdruck dafür Erläuterung). Der eigentliche Beruf des Secanten bei der Leichen-Oeffnung ist ja nur, das aufzufassen, was sich seinen, durch Wissenschaft und Erfahrung geschärften, Sinnen darstellt, und aus diesen Wahrnehmungen medicinisch-wissenschaftliche Schlussfolgerungen zu ziehen, ganz abgesehen von einem bestimmten Factum und dessen Urheber. „Ihm kömmt „nicht zu, das zu wissen, was in der Gerichts-„stube, sondern was am Körper des verletzten „und verstorbenen Menschen vorgegangen ist,“ sagt Plattner in seinen Untersuchungen, XXIV. S. 291. Aber wie leicht führen ihn die Acten durch die Gerichtsstube auf Nebenwege, er verfolgt die Spur der Wahrscheinlichkeit, statt auf der geraden Bahn der Gewißheit zu bleiben, und nur zu leicht wird dann aus dem prüfenden Arzt ein witternder Polizeidiener. Sieht man nun vollends im wirklichen Leben, wie sehr beschäftigt die Staatsärzte mit der Privat-Praxis sind, und, um bestehen zu können, seyn müssen, wie lästig, unangenehm, zeitraubend,

ihnen deshalb denn auch das Geschäft der Leichenschau ist, so hat man wohl Veranlassung vollauf, eine überschnelle Abfertigung dieses Geschäftes zu fürchten: nur zu oft und gar eilig versucht man, den Fundschein den in den Acten sich ergebenden Umständen anzupassen, und wohl gar den Körper oder das an seine Stelle tretende Obductions-Attest gleichsam als Kupperstich zum Roman zu liefern. Die Ergebnisse einer Section mit einer aus den Acten mehr oder minder wahrscheinlich hervorgehenden Thatsache in Verbindung zu setzen, ist die Obliegenheit der Richter, oder sey doch nie dem einzelnen Arzt, sondern nur dem Collegium Medicum frei gestellt, als welchem letzteren denn wohl die Einsicht in die Criminal-Acten zur Vergleichung mit dem Befundscheine in zweifelhaften Fällen zu gestatten wäre. Man vergleiche hiermit Plattner's *Quaestio medicinae forensis*, XXI., an *collegiis medicorum non liceat ultra corpus delicti pronuntiare?* und J. B. Erhard's *Theorie der Gesetze*. Tübingen 1800. Cap. V. S. 183. Glücklicher Weise wird in Rußland nach dem 99—107. §. Th. 1. der Polizei-Ordnung die vorbereitende Criminal-Untersuchung oder General-Inquisition von der Polizei als ganz getrennt vom peinlichen Gerichtshof betrieben, und somit denn auch von ihr in der Regel die Obduction veranlaßt, mithin ist die Mittheilung der polizeilichen

Verhandlungen über den Thatbestand, die ohne directe Hinsicht auf einen besondern Ange- schuldigten Statt fanden, minder gefährlich, obgleich auch wieder in der Regel unnöthig, da ja bei jenem Act eine gerichtliche Person gegenwärtig seyn soll, und dann diese im Stande ist, einzelne Anfragen des Secanten aus den Acten zu beantworten. Solches muß allerdings zulässig seyn; denn etwas ganz Anderes ist es, dem Arzt über Vermuthungen, die in ihm durch eigenen Augenschein aufgehen, Auskunft zu geben, als in ihm jene Vermuthungen durch Lesen der Acten aufzuregen, und selbst der bessere Arzt könnte, gerade von Pflichteifer hingerissen, dann mehr sehen wollen, als zu sehen ist. Es ist schwer, sagt Plattner: „Das „nicht zu sehen, was man zu sehen vorher „sich überredet hatte.“ Darum erlief denn auch das preussische Ober-Collegium Medicum, unter dem 8. März 1790, an sämtliche Physi- ci die angemessene und gemessene Vorschrift, sich vor und bei den Obductionsen aller Ver- nehmung der Angeschuldigten zu enthalten, ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einzuschränken, und abzuwarten, ob und worüber beim Fortgang der Untersuchung Erläuterungen des Obductions-Attestats von den Inquirenten gefordert werden. Die östreichische Instruction gestattet zwar §. 20. die Be- nutzung der Acten und Ergänzung durch Zeu-

genvernehmung, befiehlt aber, bei dem Gut- achten durchaus einen Unterschied zwischen dem, was sich aus dieser oder aus der eigenen Besichtigung ergeben, zu machen, und dabei die Personen zu nennen, so wie bei den Acten die Seitenzahl, warnt hiernächst auch nach §. 50.: daß Secant nie, selbst von Gerichts- Personen nicht, Vermuthungen für Thatsachen annehme, und die Unbefangenheit seiner Beob- achtungen dadurch beeinträchte. Wie sehr sticht dagegen die Verfahrungsweise vieler Ob- ducenten in andern Ländern ab. Als ein Bei- spiel aus sehr vielen, heben wir hier die Stelle eines Gutachtens über einen wahrscheinlichen Selbstmord aus dem 8ten Bande der Aufsätze und Beobachtungen, von J. Th. Pyl, Berl. 1793. S. 59. aus: „Denn es ist,“ heist es dort, „gar „keine Vermuthung, oder gegründeter Verdacht, „daß ein anderer diesen Mord sollte verübt „haben, da nach des Gastwirths Gutschmidts und „seiner Leute Aussage der Verstorbene mit kei- „nem Menschen Händel oder Streit gehabt hat, „erst den Tag vorher hier angekommen, sehr „stille vor sich weg gewesen, und die That in „dem Garten, einem Orte geschehen ist, wel- „cher wenigstens nicht so gelegen ist, daß er „nicht hätte rufen, schreien, und sich Hilfe ver- „schaffen können.“ Man möchte fragen, auf welchem Theile des Körpers dieses alles für den Obducenten ersichtlich gewesen, denn nur mit

diesem hatte er es zu thun, nicht aber in die Befugniss des Inquirenten einzugreifen. Der berühmte Metzger geht in seinen neuen gerichtlich-medicinischen Beobachtungen, Bd. 1. S. 116. noch weiter, indem er ausruft: „Steht es dem Arzt nicht frei, bei der Erwägung der rationum dubitandi et decidendi auch moralische Gründe anzuführen?“ Eine Frage, die er bejaht, und bei der er noch hinzusetzt: „Der Rechtsgelehrte wird doch etwa nicht wännen, daß er allein berechtigt sey, über die Moralität eines Vergehens gegen die Gesetze zu urtheilen.“ Nein, meine Herren Medicil die Hand vom Tisch, sey es nun ein Gerichts- oder Gottes-Tisch! Wie ganz anders und richtig läßt sich darüber Brinckmann in seiner Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Untersuchungen vollständige Visa reperta zu liefern, 2te Aufl. Düsseldorf 1791. S. 18 u. f. aus, der die Beurtheilung nur auf diejenigen Gegenstände beschränkt, die durch die äußern Sinne wahrgenommen werden können. Was sonst noch hier hinzuzufügen ist, ist in dem weitem Gebiet der Medicin aufzusuchen; der Jurist begnügt sich, hier nur noch auf einen wesentlichen, auch bei uns noch nicht hinlänglich beachteten, Punkt in demselben hinzuweisen, auf die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, und eine über die richtige Abschätzung derselben obrigkeitlich

aufzustellende Norm und Anweisung. Das Urtheil über die Lethalität, vom Staatsarzt oder von der Medicinal-Verwaltung, oder einer Facultät ertheilt, begründet ja vorzüglich das Strafurtheil des Richters, und es ist daher dringend nöthig, Grundsätze zu bestimmen, die beide sicher zum Ziel führen, und vor einem unsichern Tappen im Labyrinth wissenschaftlicher Streitsätze bewahren. Diese Nothwendigkeit haben mehrere neuere Gesetzgebungen gefühlt und berücksichtigt: sie haben gewisse Fragen gleichsam den Richtern in den Mund gelegt, welche die Obducenten in ihren Gutachten beantworten müssen. So erheischt die preussische Criminal-Ordnung von 1806 die bestimmte Auflösung folgender Punkte, und falls sie nicht ertheilt wird, die Gründe dafür:

- a) Ob die Verletzung so beschaffen sey, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse.
- b) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse.
- c) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (Accidens), oder durch

Zutritt einer äußeren Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe.

Desgleichen legt das bairische Strafgesetzbuch von 1813 nachstehende Fragen dem Obducen zur Beantwortung vor:

A. Ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sey? oder im Gegentheil, ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder, daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzu gekommenen Ursache gestorben sey?

Wenn aber die Frage sub A. bejahend entschieden worden, so ist noch zu beantworten:

B. Von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind? nämlich:

α. Ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

β. Ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle, wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder

wegen zufälliger äußerer Umstände Ursache des Todes gewesen sind?

γ. Ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe.

Rathsam erscheint es allerdings, daß der Staat gewisse Fächer einrichte, in die der Arzt die Ergebnisse seiner Befragung niederlegt, und aus denen der Richter das Maas zur Beurtheilung der That nimmt. Wie es den Verfasser bedünken will, wären umständliche Instructionen für die einzelnen Arten der zu beprüfenden Fälle, von der Ober-Medicinal-Behörde den Unter-Behörden und sämmtlichen Gerichtsärzten des Reichs ertheilt, sehr zweckdienlich. Diese müßten denn auch das gröfsere oder geringere Gewicht der einzelnen ärztlichen Wahrnehmungen, welche ja gleichsam die Indicien des physischen Thatbestandes für das medicinische Urtheil abgeben, festsetzen, auf eine ähnliche Weise, wie solches über das gröfsere oder geringere Gewicht der juridischen Indicien, z. B. bei Brandstiftungen, Diebstahl, von der Halsgerichts-Ordnung gesetzlich bestimmt ist. Auch für die aus den Erscheinungen zu ziehenden wissenschaftlichen Schlufsfolgen könnte eine allgemeine Norm aufgestellt werden, und damit diese Einrichtung nicht das weitere Fort-

schreiten der Wissenschaft als Hemmschuh aufhalte, müfste, je nachdem diese ihre Ansichten verändert und berichtigt, auch wieder von Zeit zu Zeit jene Norm vom Ober-Tribunal verändert und berichtigt werden. Dann gäbe es wenigstens in dieser Zwischenzeit Consequenz und kein Spiel des Zufalls. So aber erklärt ein Gutachten etwas für tödtlich, ein anderes nicht, das eine ein Kind für lebend-, das andere für todtgebohren, und der Richter, darauf nun sein Urtheil fußend, muß nun unter gleichen Erscheinungen heute eine Kindermörderin verdammen, und morgen eine lossprechen, je nachdem der Obducent rücksichtlich der hydrostatischen Lungen- oder Schwimm-Probe ein Anhänger von Camper, Hunter, Metzger, oder von Schmitt und Henke ist.

Aus Adolph Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, 2te Aufl. Berlin 1819. Th. II. Cap. V., und dessen Revision der Lehre von der Lungen- und Athem-Probe zur wahren Bestimmung der Beweiskraft derselben, in medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen über todtgefundene und gebohrne Kinder, Berlin 1811, wird man mit Interesse, aber gewifs auch nicht ohne Besorgniß die große Verschiedenheit der sich ganz entgegengesetzten Ansichten und Erfahrungen, und die Menge sich widersprechender Schriftsteller, ersehen, und dann sonder

Zweifel obigem Vorschlage beistimmen. Für Rußland ist nun vollends noch der bedeutende Umstand dabei auszuheben, daß dadurch viele, in weiter Entfernung vom literarischen Verkehr lebende, Medicinal-Beamtete in den Stand gesetzt werden, mit der Zeit fortzugehen, indem sie sich die Hülfsmittel, Erfahrungen, Kenntnisse ihrer vielseitig zusammengesetzten Ober-Behörde aneignen.

- 8) „Die schon angegangene Fäulniß verhindert die Leichenöffnung nicht: völlige Fäulniß aber macht die Obduction unmöglich. Unanständige Aufträge braucht ein Physikus und Wundarzt sich nicht zumuthen zu lassen.“

Bei diesem Schluß des, vorliegender Abhandlung zum Grunde gelegten, Verbesserungs-Planes vermißt man zunächst noch eine Anordnung über das Zusammennähen der aufgeschnittenen Leichen und deren Beerdigung, als welche nicht erfolgen sollte, bevor nicht Obducent und die bei der Section gegenwärtige Gerichtsperson einen Grabzettel, und zwar gemeinschaftlich ausgefertigt haben.

In Betreff der Fäulniß giebt es eine Vorschrift des medicinischen Collegiums vom 19ten Jan. 1797, §. 9., daß die todtten Körper geöff-

net werden müssen, bevor die Fäulniß eingetreten, oder wie es in der Sammlung der Verordnungen Sr. Kaiserl. Majestät Paul I. Bd. I. S. 124. wörtlich heißt: „Wenn sie noch „nicht von der Fäulung angegriffen sind,“ denn in letzterem Fall sey die Untersuchung nicht nur zweifelhaft, sondern auch ganz unzuverlässig, eine Vorschrift, die gewiß eine zu enge Beschränkung getroffen hat, da nur der Grad der Fäulniß über die Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Leichenöffnung entscheiden muß, und es bei Vergiftungen, Todtschlag, Fälle giebt, wo sogar diese bei voller Fäulniß Statt finden kann. Warum sollte ein Arzt nicht, ungeachtet dieser, die Spaltung des Schädels, das Zerschossenseyn einzelner Knochentheile ersehen können? Als namhafte Belege dafür, ist der in Plattner's Untersuchungen, Stück 24., erwähnte Fall anzuführen, bei dem ein durch Abfressen wilder Thiere abgefleischter Leichnam, den Worten der Sections-Registratur nach, mehr einem Scelett, als einem menschlichen Körper ähnlich; wegen Schädelsverletzungen doch der ärztlichen Untersuchung übergeben wurde, und die berüchtigte Criminalsache der Geheimrätthin Ursinus, in der die Untersuchung ihres schon 2½ Jahre vorher beerdigten Gatten, und ihrer seit 2 Jahren zur Erde bestatteten Tante, doch noch Beweise für die an ihnen durch Arsenik verübte Vergiftung darbot.

Es ist daher die Leichenschau bei eingetretener Fäulniß nicht durchweg zu untersagen, sondern nach Umständen zu erlauben. Solches thut denn auch die k. k. Instruction, die, nachdem sie drei Grade der Fäulniß unterscheidet, und eine ordentliche gerichtliche Leichenschau beim dritten Grade für unzulässig erkennt, doch im 55. §. eine Ausnahme macht. Dort heißt es: „Nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn es sich um die Bestimmung „von Knochenverletzungen handelt, wird auch „ein schon in den höchsten Grad von Fäulniß „übergegangener Cadaver noch ein Gegenstand „einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung „seyen können. Das Verfahren dabei ist dann „folgendes: der faule Leichnam wird mit Haken „und Zangen angefaßt, in ein Behältniß, in „welchem er ganz mit kaltem Wasser bedeckt „werden kann, gelegt, hier mit Hinzugießsen von „frischem Wasser so lange behandelt, bis der zu „heftige Gestank verschwunden ist, und dann „unter Wasser das Fleisch und die übrigen „festweichen Theile von den Knochen, ohne „zu großen Abscheu und ohne Nachtheil der „Gesundheit für die Manipulanten gehörig abgelöst, und die gereinigten Knochen nun untersucht werden können.“ Volle Beachtung verdient, was der Professor Bernt in seiner Beantwortung der Frage: „Ist ein Arzt die „gerichtliche Untersuchung eines schon begrabe-

„nen oder faulenden Leichnams von sich abzulehnen berechtigt?“ in den medicinischen „Jahrbüchern des k. k. österreichischen Staates, im 5. Bd. 1. Stück, S. 82. zur Widerlegung sagt. Gewöhnlich schützt man vor, es sey die Untersuchung faulender Leichen ekelhaft, ja selbst entehrend für den Arzt: muß sich derselbe nicht aber noch vielen weit ekelhafteren Geschäften unterziehen, und wie kann die Amtshandlung eines Mannes, der als Geweihter der Wissenschaft zur Ausmittelung der Wahrheit zugezogen wird, seiner Ehre gefährden? Weg also mit diesem Vorurtheil barbarischer Vorzeit. Aber welche Gefahr für die Gesundheit des Obducenten! wendet man ferner dagegen ein. Muß nicht der gewissenhafte Arzt gleichen Gefahren bei der Pest, bei Epidemieen, Trotz bieten, und giebt ihm nicht Kunst und Erfahrung eine Menge Schutzmittel an die Hand? Endlich, und das ist allerdings der treffendste Einwurf, gestaltet die Fäulniß den Körper in seinen einzelnen Theilen dermaßen um, daß die Untersuchung nicht genau und befriedigend ausfallen kann. Oft wohl, aber nicht immer, und daher auch Ausnahmen nach den Umständen gestattet.

Indem der Verfasser dieser Schrift selbige geschickteren Händen zur weiteren Bearbeitung dieses Gegenstandes übergiebt, glaubt er noch

auf einige Lücken hindeuten zu müssen, deren Ausfüllung den Männern des Fachs obliegt. Noch fehlen unseren Vorschriften über die abzuhaltenden Obductionen Regeln für die Behandlung der Leichen, z. B. für das allmähliche Auftauen der Erfrorenen, die immer voranzuschickende Untersuchung, ob der Mensch wirklich todt oder noch rettbar sey? über die vorsichtige Ausmittelung der Tiefe bei Verletzungen, über den Unterschied der Flecke am Körper, und über die verschiedenartige Aufnahme und Behandlung der verschiedenartigen Verletzungen, durch Hieb, Schuß, Stich, Verrenkung, Brand, Quetschung. S. k. k. Instruction §. 45 bis 48. Eben so vermißt der Rechtsgelehrte darüber Bestimmungen, daß es jedem Mediciner, sey er öffentlicher oder privater Arzt, verboten seyn müsse, an einem Körper, den er kurz vor dem Ableben, wegen Verletzung oder Vergiftung, behandelt, die Obduction vorzunehmen. S. L. Heister Dissertatio de medico vulneratum curante, a sectione cadaveris non excludendo. Helmstädt. 1749. Ferner Bestimmungen darüber, daß Secant, mehr oder weniger, doch eigentlich nur Zeuge, auch denen über die Zulässigkeit dieser vorhandenen Gesetzen unterworfen, und daher auch, im Fall der Beschuldigte oder Verstorbene zu ihm in Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft steht, nicht zuzulassen sey.

Den Beschlufs dieser Abhandlung mache der Wunsch, dafs auf Universitäten, wo ja dem angehenden Rechtsgelehrten, Theologen, eine praktische Anleitung zu Aufsätzen ertheilt wird, eine solche auch den der Arzeneikunde Beflissenen, mit Hinsicht auf das Gerichtswesen, dessen eigenthümliche Sprache und Förmlichkeiten gegeben, endlich auch ihnen ein gemeinschaftlicher Vortrag über die wichtigsten Lehren des Criminalrechts, und wäre es auch nur zur Berichtigung einzelner irriger Vorstellungen, gehalten werde. Mit vollem Recht erachtet der 15te §. der k. k. Instruction ausdrücklich das schriftliche Abfassen brauchbarer ärztlicher Berichte und Gutachten für einen der wichtigsten Theile der Amts- und Berufs-Geschäfte eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes. Ein Vorbild für diese Art von Belehrung giebt die praktisch-medicinisch-gerichtliche Unterrichtsanstalt an der Wiener Universität, von der Prof. Bernt eine Nachricht und Uebersicht im 3ten Bande 4ten Stück der medicinischen Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates, Wien 1816, bekannt macht. Da eine ähnliche Einrichtung in den gröfsern Städten unseres Vaterlandes, in denen sich medicinische Lehranstalten befinden, und die Gelegenheit zur Untersuchung der Leichen sehr oft darbietet, sonder Mühe und Kosten getroffen werden könnte, so sey es erlaubt, hier noch am Ende einige wesentliche

Punkte ihrer Organisation zur geeigneten Berücksichtigung wörtlich auszuheben. „Die im „Leichen-Eröffnen bereits geübteren Schüler,“ heifst es S. 76., „werden ausgewählt, und zu „dem Behuf an die Spitze der Schüler-Abtheilungen gestellt, dafs sie unter der Leitung des „Professors die ersten Leichen-Sectionen ver- „richten, und den Befund zu Protocoll geben, „bis allmählich die übrigen den Muth fassen, „sich diesem Geschäft zu unterziehen, und am „Ende Keiner der Schande ausgesetzt seyn mag, „gar keine gerichtliche Section gemacht zu haben. In Abwesenheit eines Gerichtsschreibers „vertritt ein Schüler seine Stelle, der den Befund, so wie er von den Untersuchungen an- „gegeben wird, in das Sections-Protocoll ein- „trägt, dieses nach beendigter Untersuchung laut „vorliest, und von den anwesenden Herren Beschaumeistern und Commissairs anfertigen „läfst. Der im Sections-Protocoll enthaltene „Befund wird in der nächsten Vorlesestunde „durch einen oder mehrere wechselseitig auf- „gerufene Schüler nach medicinisch-chirurgischen Grundsätzen erwogen, beurtheilt, darüber mündlich ein Gutachten abgefafst, und „dann das von dem Lehrer bereits den Tag „vorher ausgearbeitete und an die Gerichtsstelle „abusendende Visum repertum vorgelesen, nöthigenfalls auch der Form und dem Inhalte „nach erklärt. Jedem Schüler wird zur Pflicht

THO Anatomische

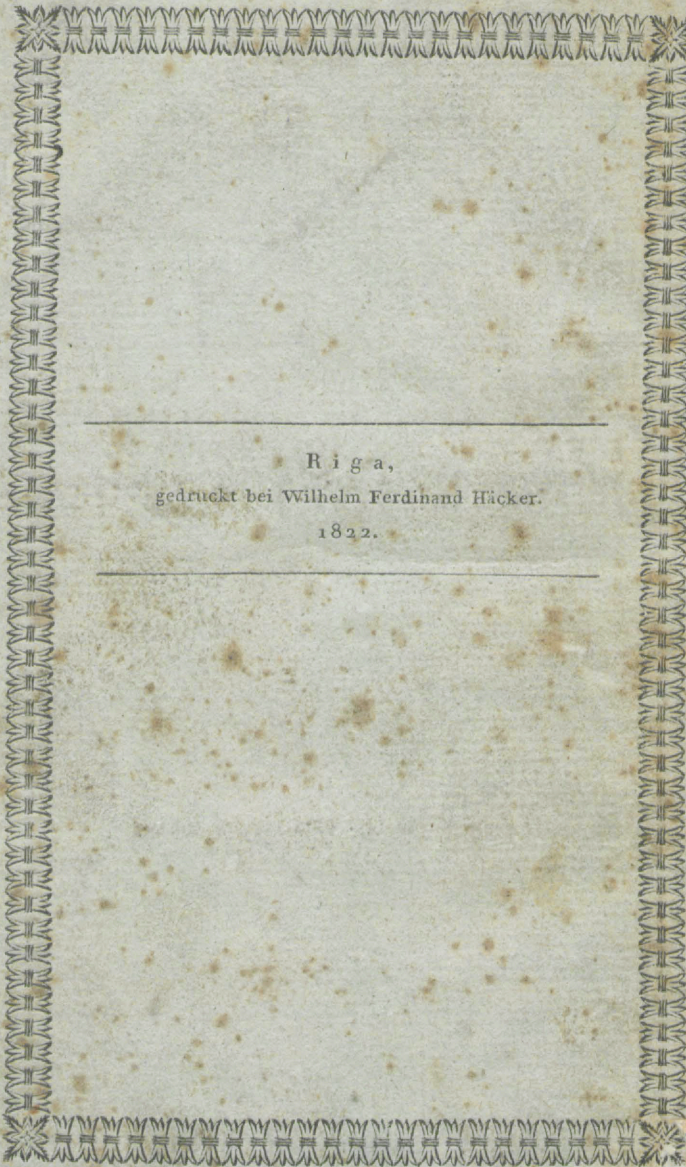
„gemacht, ein von ihm schriftlich verfaßtes
 „Visum repertum dem Lehrer zu überreichen,
 „der es dann in Gegenwart der sämtlichen
 „Schüler der Critik unterwirft. Die sämtli-
 „chen Sections-Protocolle, so wie die Concepte
 „der ausgestellten Visa reperta werden geschäfts-
 „mäßig numerirt, in Fascikeln gesammelt, und
 „darüber ein rubricirtes chronologisches und ein
 „systematisches Verzeichniß verfertigt, um ei-
 „nes Theils den Schülern Anleitung zu geben,
 „wie Physici ihre Geschäfts-Registraturen zu
 „führen haben, andern Theils die merkwürdi-
 „gen medicinisch-gerichtlichen Fälle bei hin-
 „reichendem Materiale zur Bereicherung der
 „Wissenschaft durch den Druck bekannt zu
 „machen.“ Aus demselben Grunde sollten die
 russischen Universitäten jährlich von den Me-
 dicinal-Behörden derjenigen Statthalterschaften,
 die zu ihrem Bezirk gehören, Abschriften der
 wichtigsten und lehrreichsten Visa reperta und
 Gutachten erhalten, was eine doppelt heilsame
 Folge hätte, indem einer Seits dem akademi-
 schen Lehrstuhle auf diesem Wege Materialien
 und praktische Fälle zugeführt würden, ande-
 rer Seits der wissenschaftliche Sinn bei den
 Medicinal-Beamteten in Aufregung und Thätig-
 keit verbliebe, und somit Theorie und Praxis
 einen für beide gleich vortheilhaften Tausch-
 handel treiben könnten. Zur Belebung dieses
 wechselseitigen Verkehrs zwischen Lehre und

Erfahrung müßten denn solche Fälle in einer
 wissenschaftlichen Bearbeitung durch den Druck
 mitgetheilt werden; denn in „einer besondern
 Sammlung,“ sagt Gruner im XII. Aufsatz, 1. St.,
 1. Bd. des Loderschen Journals für Chirurgie,
 Geburtshülfe und gerichtliche Arzeneikunde,
 Jena 1793, „kann man allerhand Belehrungen,
 „Berichtigungen, Vergleichen u. dergl. an-
 „bringen, und dadurch Aerzte, Sachwalter,
 „Richter und Rechts-Collegien in den Stand
 „setzen, erläuternde Medicinal-Gründe zweck-
 „mäßig einsehen und schätzen zu lernen. Hier
 „lassen sich auch Nebenpunkte berühren und
 „aufklären, die bei der rechtlichen Entschei-
 „dung im Hintergrunde stehen bleiben.“ Mö-
 ge Loder — das Vaterland sieht ihn mit Stolz
 unter seinen und des Auslandes berühmtesten
 Aerzten — unser an Wissen und Erfahrung so
 reicher Loder sich zur Leitung eines solchen
 literarischen Unternehmens verstehen, und wer
 wollte und könnte dann an einem gedeihlichen
 Erfolge zweifeln?

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilliget, daß gleich nach dem Abdrucke und vor Herausgabe derselben, sieben Exemplare an die Censur-Committée der Kaiserl. Universität Dorpat zur vorschriftmäßigen Vertheilung eingesandt werden.

Dorpat,
den 12. März 1822.

Professor LAMPPE,
Censor.



R i g a,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.
1822.
